

Sehr geehrter Herr Schwab,

wie gerade besprochen, anbei eine kurze Information zum Thema Abschuss von Kormoranen.

Nach der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung Bayern (AAV) darf der Kormoran außerhalb von Schutzgebieten grundsätzlich zwischen 16. August und 15. März (im Umfeld von Fließgewässern) bzw. 31. März (im Umfeld von stehenden Gewässern) geschossen werden.

Darüber hinaus hat die Regierung von Mittelfranken einige Allgemeinverfügungen erlassen, zum einen für das Vogelschutzgebiet „Altmühltal“:
Nachzulesen unter

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/Rabl/Rabl03_2015.pdf

Danach ist im Vogelschutzgebiet Altmühltal (ohne das Naturschutzgebiet Vogelinsel) der Abschuss von Kormoranen in der Zeit von 16. August bis 15. Januar erlaubt.
Des Weiteren gilt – außerhalb der Schutzgebiete – die Allgemeinverfügung für Jungvögel, deren Abschuss auch den Sommer über möglich ist.

Die Allgemeinverfügungen der Regierung (also zu Jungvögeln und dem Vogelschutzgebiet Altmühltal) laufen bis 30. April 2020.

Ich hoffe, das hilft Ihnen weiter, für Rückfragen stehe ich natürlich jederzeit zur Verfügung.

Gruß

G.K.

Dr. Gabriele Kluxen

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Tel: 0981 53 1460

PC-Fax: 0981 53 5460

Zentral-Fax: 0981 53 1206

E-Mail: gabriele.kluxen@reg-mfr.bayern.de

www.regierung.mittelfranken.bayern.de